

# Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens Gerolsbach (VES-EWS)

**vom 16.11.2021**

Auf Grund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes, § 2 Abs. 6 der Unternehmenssatzung erlässt das Kommunalunternehmen Gerolsbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

## § 1 Beitragserhebung

Das Kommunalunternehmen erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Hofmark in Junkenhofen

Kanalerneuerung Mischwasserkanal

Steinzeugkanal DN 300 ca. 165 m

Hausanschlüsse ca. 4 Stück

2. Steinleiten, Gerolsbach

Kanalbauarbeiten

H PP-Kanal DN 300 ca. 30 m

H PP-Kanal DN 400 ca. 220 m

Hausanschlüsse ca. 5 Stück

3. Kanalerneuerung Aichacher Straße, Gerolsbach

Stahlbetonkanal DN 300 ca. 20 m

Stahlbetonkanal DN 400 ca., 60 m

Stahlbetonkanal DN 500 ca. 105 m

Stahlbetonkanal DN 600 ca. 55 m

Stahlbetonkanal DN 1600 ca. 130 m

mit Trockenwettergerinne

Drosselschacht 1 Stück

Hausanschlüsse + SSK ca. 15 Stück

4. Sanierung Gesamtkanal

Renovierungsmaßnahmen (Inlinerverfahren)

	DN 100-150	DN 200	DN 250	DN 300	DN 400	DN 600	Ei 500/750
Alberzell	253	89	115	51	43		46
Gerolsbach	85		109				
Strobenried	113		47	76			
Singenbach, Zaderfeldsiedlung	127		158	52	48	29	
Klenau, Junkenhofen,	63	61	45	59		8	

Teile Gerolsbach							
<b>Summe:</b>	<b>641 m</b>	<b>150 m</b>	<b>474 m</b>	<b>238 m</b>	<b>91 m</b>	<b>37 m</b>	<b>46 m</b>

#### Erneuerungsmaßnahmen

	DN 100- 150	DN 200	DN 250	DN 300	DN 400	DN 700	Schacht
Alberzell	32	3					
Gerolsbach	11		4				3
Strobenried	27			16			3
Singenbach, Zaderfeldsiedlung	19				3		1
Klenau, Junkenhofen, Teile Gerolsbach	82	5				4	
<b>Summe:</b>	<b>171 m</b>	<b>8 m</b>	<b>4 m</b>	<b>16 m</b>	<b>3 m</b>	<b>4 m</b>	<b>7 Stück</b>

#### 5. Kanalerneuerung Kreisverkehr

##### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

##### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs-/Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann das Kommunalunternehmen schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

##### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

##### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind, <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 733.496,34 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- |    |                                      |      |   |
|----|--------------------------------------|------|---|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,22 | € |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 1,25 | € |

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

(5) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Kommunalunternehmen Gerolsbach**

Gerolsbach, den 16.11.2021

Martin Seitz  
Verwaltungsratsvorsitzender

Roland Höger  
Vorstand